



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. V. Der Evangelischen Stände geführte Beschwehrung wegen der verzögerten Execution zu Augspurg und in der Sultzbachischen Sache.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649.  
Mart.

weniger, daß man ihm drey Jahr nachsehe und nachwarte, sondern er falle ipso jure & facto in pœnam fractæ Pacis, besage des klaren Buchstabens *Art. XVII. §. Qui vero Sc.*

*Illi:* Man habe dem König von Hispanien nicht aus diesem Frieden schliessen sollen.

*Der Chur-Bayerische:* Man habe ihn nicht ausgeschlossen, sondern mit dem Burgundischen Kriege nichts zu schaffen haben, noch sich in dasjenige, was beyde Cronen Spanien und Frankreich gegen einander hätten, sich mengen wollen, sin-temahl sie absonderliche Absichten auf ihren Estat gerichtet hätten, und würde dem Römischen Reich zu lange seyn, darauf zu warten, und im Kriege zu bleiben, bis selbe beyde Cronen ihre Handel außgetragen hätten? *Se. Churfürstliche Durchlaucht habe*

erinnern lassen, sie möchten zum Werk thun, und der Spanische Gesandte hätte gesagt, sie könten innerhalb 8. Tagen, ja in 2. Tagen schliessen: Warum wäre es nun nicht geschehen, da sie hernach noch wohl 2. Jahr dazu Zeit gehabt?

*Illi:* Warum hätte man die absonderliche Declarationem der Special-Guarantie nicht weggelassen, dann leicht zu ermessen gewesen, daß es ein solcher Potentat empfinden werde? Warum man von Restitution Franckenthal rede, da doch der Pfalz-Graf noch nicht restituirt habe, wozu er ex Instrumento Pacis gehalten sey?

*Deputati:* Man begehre nur eine zuverlässige Erklärung, auf solchen Fall, damit man darauf fusse, und den Königlich-Schwedischen Generalissimum dessen versichern könne.

## §. V.

Der Evangelischen Ständlichen Beschwörung wegen der langsamsten Execution zu Augspurg und im Sulzbachischen.

Unter dessen ließ Nachricht ein, was vor Beschwerlichkeiten sich bey der Execution zu Augspurg und im Sulzbachischen ereigneten, welcher wegen die Evangelischen bey den Kayserlichen Gesandten gehörige Vorstellung zu thun dienlich erachteten; Solches geschah Donnerstags den 15. Mart. durch die Chur-Sächsische und Altenburgische Gesandtschafften in folgender Proposition: Daß die Römische Kayserliche Majestät den von den Ständen vorgeschlagenen arctiorem modum exequendi allergnädigst beliebet, auch deshalb den Erapf-Ausschreibenden Fürsten gemessenen Befehl sub dato den 2ten Mart. ertheilet hätten, dafür gebührehero allerunterthänigster Dank, und erscheine daraus, wie oblichst Sie Ihre die Execution angelegen seyn lassen. Im Nahmen sämtlich Evangelischer Stände Gesandten hätten sie auch allergehorsamsten Dank zu sagen, daß Ihre Kayserliche Majestät die Execution zu Augspurg Kayserlich und höchst-rühmlich befördert. Dabey aber die Evangelischen aus dem Kayserlichen Schreiben, so an die Subdelegirte Executions-Commissarien sub dato den 4. Mart. abgangen wäre, drey-

erley zu erinnern nöthig befundenen. 1) Wegen der *Patriciorum*; daß Ihre Kayserliche Majestät dafür halte, es wäre bey der Anzahl der Evangelischen Geschlechter zu Augspurg zu lassen, und keine neue Wahl vorzunehmen. Wenn dieses nun den Verstand haben sollte, daß es allein bey denen, noch jetzt lebenden Geschlechtern zu lassen sey, so könnte durch deren Abgang es endlich dahin kommen, daß die bey diesem Convent verglichene Parität in dem Rath-Stuhl und Aemtern, denen Evangelischen wiederum aus Händen komme; Welches man sich wider das Instrumentum Pacis nicht versehe. Das *ius creandi Patricios* stehe auch daselbst denen *Patriciis Catholicis & Evangelicis* zu, welche sich denn vermittelst der Subdelegirten albereit verglichen hätten, ob wohl tempore Reformationis, ex Catholicis 14. neue *Patricii* von Kayserlicher Majestät gemacht worden, und zwar Personen, so nicht durchgehend bey behörigen Qualitäten befunden wären. (Dannhero auch die *Catholici* damals selbst bey Ihre Kayserlichen Majestät dawider einkommen wären) und solche *vi Amnestiæ & Restitutionis generalis* anjese-  
bey

1649.  
Mart.

1649.  
Mart.

bey der Execution wiederum cassiret werden solten, daß dennoch selbige vor dieses mahl bleiben, und entgegen von den Evangelischen 4. neue Patricii solten creiret werden. Inmassen solches alsbald mit beyder Theile Consens beschehen, auch Theils der creirten bey vorgangener Rathsch. Wahl bereits zu den höchsten Stellen besidiret worden wären, daß es also um so vielmehr dabey unnderänderlich zu lassen. Dieweil auch 2) der Catholische Magistrat dafelbst, in odium der Evangelischen, eine starke *Guarnison* von 600. Mann geworbener Soldaten angenommen habe, und dadurch der Execution zuwider zu gehen vermeyne; so hätten der Evangelischen Stände Gesandte Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst vorgeschlagen, daß solche *Guarnison*, so lange bis die Execution geschehen, möchte in Ihre Kayserlichen Majestät und des Reichs. Pflicht genommen werden. Darauf Ihre Kayserliche Majestät unterm dato den 4. Mart. nicht allein den Rath, sondern auch den Commendanten dafelbst befohlen, auch denen Subdelegirten aufgegeben hätten, sie in Ihre Majestät Pflichten zu nehmen, und darin bis auf anderweite Ordonanz zu lassen. Der Commendant solle auch das Zeughaus bis auf erfolgende *Evacuation* der Plätze und weiteren Befehl, in Aufsicht nehmen. Nun aber die *causa hiernächst cessare*, wenn die *Executio* vollstreckt sey, so wäre die *Dispositio* der Soldatesque dem nunmehr verordneten Magistratu billig allein zu überlassen, und ihnen das *Ius Præsidii*, Kraft ihres immediat. Staats, nicht zu schwächen. 3) Ziele Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst Befehls Schreiben dahin, daß die *Parität* in dem geheimen, innern und größern Rath zwar einzuführen, so viel aber die andern Bediente und Beamte betrifft, werde derselben von Catholischen eine grosse Anzahl, mit ihrer grossen Beschwerung, abtreten müssen, und sie also vielmehr dabey zu lassen. Dieweil nun aber das *Instrumentum Pacis* hierin klare Masse gebe, so bitte man, daß es dabey möchte gelassen, und denen Subdelegirten *Executions-Commissariis* keine Hinderung geschehen möge, welche nunmehr nicht wohl könnten fortkommen, nachdem die Catholischen solch Kayserlich Schreiben in die Hände Sechster Theil.

erlanget, und sich darauf fundiren wolten. Diefennach möchten sie, die Kayserlichen Gesandten, bey Ihre Kayserlichen Majestät nothdürfftige Erinnerung, wegen dieser 3. Puncten mit erster Post einwenden.

So könnte man auch 4) nicht verhalten, daß die Subdelegirte *Executions-Commissarii*, Bamberg und Brandenburg-Culmbach, in der Pfalz-Suffbarchischen Execution fortgeschritten, und es wegen des *Exercitii Publici* in den Stand Anni 1624. wie das *Instrumentum Pacis* erfordert, gesetzt haben, auch albereit einen *Recess* deswegen verassen, und von ihren Verordneten vollziehen lassen. Es hätte aber nunmehr Pfalz-Neuburg bey dem Bischoffen zu Bamberg mit ungleicher Information und Vorbildung es so weit gebracht, daß dieser Bischof in die Meynung gerathe, ob wäre darin zu viel geschehen, und daß in den gemeinschaftlichen Aemtern, Beyda und Barchstein, auf die Anzahl der Zuhörer und Eingepfarrten zu sehen sey, und weil die Catholischen jeso die Evangelischen quoad numerum, dafelbst überstiegen, denen Catholischen ebener gestalt das *Excercitium*, und also *simultaneum* verbleiben müsse. Es solten sich die Pfalz-Neuburgischen, auch so gar auf *St. Excell. Hn. Wolmar* beziehen, daß er es also selbst expliciret und billig erkandt habe. Dieweil denn aber dieser *Causus* ausdrücklich in *Instrumento Pacis* Art. V. de *Gravam. §. 14. vers. In iis locis St. decidit* sey; so ersuche man die hochansehnlichst Kayserliche Gesandtschaft, sie wolle Vermittelung treffen, damit des Pfalz-Grasen zu Neuburg unbegründete *Einstreuung* nicht beobachtet, sondern derselbe auf das *Instrumentum Pacis* gewiesen werden möchte.

Wolmar antwortete darauf: Was den ersten Punct anlange, so verstehe er, Ihre Kayserl. Majestät Schreiben ganz nicht dahin, daß mit Absterben der jetzigen Evangelischen Geschlechter zu Augspurg, denen Evangelischen auch die *Parität* alda abgehen solte, sintemahl die Evangelischen solcher gestalt per *indirectum* doch endlich davon abkommen würden, welches aber wider das *Instrumentum Pacis*, und *intentionem conrahentium* lauffe. Ebener massen verstehe er auch Kayserlicher Majestät Meynung nicht anders,

1649.  
Mart.

1649.  
Mart.

als daß nach vollstreckter Execution selbiger Orts, die Guarnison wiederum an den Rath mit Pflichten zu weisen sey, und in desselben Willkühr verbleibe, dieselbe abzudanken oder zu behalten. Sintemahl alsdenn der Rath auf keinen Unterscheid der Religion sehen, und die Evangelischen, so wohl als die Catholischen, die Catholischen eben so wohl als die Evangelischen schützen und handhaben müste. Des dritten Puncts halber hätten Ihre Kayserliche Majestät dafür gehalten, daß derselbe in dem Instrumento Pacis nicht decidiret, und dahero künfftig einer Gewisheit indig sey, es jedoch auf glütlichen Vergleich, und zu der Subdelegirten Expedition verwiesen habe, die der Sache wohl würden wissen gnug zu thun. Es solle gleichwohl Ihre Kayserlichen Majestät mit der ersten ordinari allerunterthänigst daraus referiret werden.

So viel aber den vierten Punct betreffe, so möchten doch Evangelici solche Dinge nicht begehren; Er, Volmar, könne mit keinem Gewissen darein willigen. Wie könne man dem Landes-Fürsten das Exercitium Religionis nehmen, und dessen Unterthanen verbieten, daß sie nicht sollen Catholisch seyn? es stehe bey denenselben, ob sie wolten Catholisch bleiben, und das Exercitium behalten.

*Evangelici Deputati:* Das Exercitium Publicum müsse disfalls nicht von der Unterthanen wollen, oder nicht wollen,

dependiren, sondern man müste auf den verglichenen *Terminum Anni 1624.* sehen und gehen. Nun wäre Anno 1624. zu Weyda und Barchstein allein das Exercitium Augspurgischer Confession gewesen, dabeyes Krafft obangeführten Paragraphi bleiben müste. Anno 1624. habe Chur-Bayern erst sein Jus an Weyda Pfalz-Neuburg überlassen. Wenn nun Se. Churfürstliche Durchlaucht das Jus Reformandi damals gehabt hätten, würden sie es gewiß exerciret und nicht unterlassen haben, denn nicht unbewußt sey, wie eine starke Reformation Sie in der Ober-Pfalz angestellet hätten.

*Volmar:* Er wolle darauf nichts antworten, es wäre ein unrecht Ansinnen. Ob dann die Unterthanen aus ihres Herrn Lande darum weichen solten, daß sie Catholisch wären, und solte der Herr nicht Macht haben, ihnen ein Exercitium Religionis und Kirche zu verstaten?

*Evangelici:* Dieses wäre noch eine andere Quaestio, ob ihnen eine Kirche zu bauen verboten, davon man jezo nicht rede, und welches einer anderen Erörterung bedürffe, sondern daß derjenige, der Anno 1624. das simultaneum Exercitium in den erbaueten Kirchen nicht gehabt, solches wider das Instrumentum nicht behaupten könne.

Alleine Volmar wolte sich weiter nichts heraus lassen.

## §. VI.

Ursachen  
weswegen der  
jetzige Con-  
gress noch  
nicht zu dis-  
solviren sey.

Zumittelst reisete immer ein Gesandter nach dem andern von dem Congress wieder nach Haus, dergleichen auch der Nürnbergische Gesandte, Kressenstein, auf erlangte Avocatorien thun wollte. Es wurde ihm aber von andern Gesandtschaften umständlich zu Gemüth geführt, was dem gemeinen Wesen dadurch vor Nachtheil und Ungemach zu wachsen könnte, und nicht ausbleiben würde, wenn dieser Convent jezo gleich dissolviret werden sollte; Wie viel Jahr darüber disputiret und gearbeitet worden sey, ehe man es zu dieser Zusammenkunft

haben bringen können, und daß man Kayserlicher Seits lange nicht daran gewollt, daß die Stände insgesamt sich bey diesem Tractat befinden, und ihr Jus Suffragii exerciren solten, wäre bekannt; was nächst Gott die Anwesenheit der Stände Gesandten auch gesuchter habe, das sey nicht unbewußt, und daß Ihre Kayserliche Majestät dadurch fast genöthiget worden sey, den Frieden zu schließen. So wäre auch leicht zu ermessen, daß alsdenn, wenn man voneinander gangen sey, die Armaden noch beisammen bleiben, und der Effectus des Friedens nicht erlangt wer-

1649.  
Mart.